



Ahrensburger Turn- und Sportverein von 1875 e.V.

Jugendordnung (JO)

Leitsatz der Jugendarbeit:

Die Jugend des Ahrensburger TSV von 1874 e.V. mit seinen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern/innen setzt sich für das Wohlergehen von jungen Menschen im Sport ein. Wir übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und sind uns dieser Verantwortung bewusst. Wir bekennen uns zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes. Wir treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen stetig und präventiv ein.

§ 1 Organe der Vereinsjugend

1. Organe der Vereinsjugend sind
 - a) die Jugendversammlung
 - b) der Jugendausschuss
 - c) der Jugendvorstand
2. In den Jugendausschuss kann jedes ordentliche Mitglied gewählt werden, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat.
3. In den Jugendvorstand kann jedes ordentliche Mitglied gewählt werden, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Ist die zu wählende Person noch nicht volljährig, bedarf es der schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten

§ 2 Jugendvollversammlung (JVV)

1. In der JVV hat jedes ordentliche Mitglied ab dem vollendetem 10. Lebensjahr bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres sowie die Mitglieder des Jugendausschusses eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
2. Die **Aufgaben** der JVV sind:
 - Annahme und Aussprache der Jahresberichte der Jugendwarte, des Kassenwarts und Kassenprüfer
 - Genehmigung des Protokolls der vorherigen JVV
 - Entlastung und Wahl des Jugendvorstands
 - Beschlussfassung über Änderung der Jugendordnung sowie eingereichte Anträge
 - Führung eines Ergebnisprotokolls
3. Die JVV wird vom 1. und 2. Jugendwart mit einer Frist von 4 Wochen einberufen. Sie findet im 1. Halbjahr spätestens 6 Wochen vor der Hauptmitgliederversammlung statt. Die JVV ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen worden ist.
4. Eine außerordentliche JVV ist mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens 5 Jugendwarte dies beim 1. oder 2. Jugendwart beantragen.



§ 3 Jugendausschuss (JA)

1. Der JA setzt sich zusammen aus dem Jugendvorstand, den Jugendwarten sowie Vereinsmitgliedern mit einer gültigen Jugendgruppenleiterkarte, wobei letztere nur beratend teilnehmen.
2. Sitzungen des JA werden bei Bedarf zwei Wochen im Voraus vom 1. oder 2. Jugendwart ausgerufen, um die Vereinsjugend treffende Angelegenheiten zu bearbeiten und zu beschließen.

§ 4 Jugendvorstand (JV)

1. Der JV besteht aus 1. und 2. Jugendwart sowie Kassenwart und bis zu 2 Beisitzern.
2. Tagungen finden nach Bedarf statt und müssen mit einer Frist von 2 Wochen vom 1. oder 2. Jugendwart einberufen werden.
3. Aufgaben des JV sind:
 - die Vertretung der Belange und Interessen der Vereinsjugend gegenüber den Gremien des Vereins, anderen Jugendorganisationen, Schulen und Behörden,
 - Vorbereitung und Leitung der JVV und Sitzungen des JA
 - Beantragung finanzieller Beihilfen des Landes, Kreises, der Stadt und anderen Stellen sowie deren Verwaltung gemäß der Jugendfinanzordnung des Ahrensburger TSV e.V.
4. Beratung zur Ausbildung zum Jugendgruppenleiter sowie der Antragsstellung auf Sonderurlaub hierzu

§ 5 Wahlen und Beschlussfassung

1. Der 1. und 2. Jugendwart werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei diese um 1 Jahr versetzt zu wählen sind. Ebenso verhält es sich mit dem Kassenwart und Kassenprüfer.
2. Es können bis zu 2 Beisitzer für die Dauer von einem Jahr gewählt werden, welche beratend tätig sind.

§ 6 Jugendwarte der Abteilungen und Sparten

1. Jede Abteilung mit mindestens 10 aktiven Jugendlichen hat im ersten Halbjahr – möglichst vor der JVV des Gesamtvereins – eine Jugendversammlung abzuhalten.
2. Die Sitzungen der Jugend innerhalb der Abteilungen unterliegen den Regelungen aus § 2.
3. Wahlergebnisse und erstellte Protokolle sind dem Jugendvorstand und der Geschäftsstelle mitzuteilen.

Verabschiedung durch die JVV am 18.05.2021